

TOP 72:

Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung
(Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung - GAufzV)

Drucksache: 404/17

Durch das "Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen" vom 20. Dezember 2016 sind die gesetzlichen Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung geändert worden.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die bisherige Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung durch eine entsprechend angepasste Version ersetzt werden. Zukünftig soll die Verrechnungspreisdokumentation - in der die Unternehmen darlegen müssen, wie ihre Preise zur Verrechnung von Leistungen innerhalb ihres Unternehmens zustande kommen - in eine landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation ("Local File") sowie eine Stammdokumentation ("Master File") untergliedert werden.

Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind und einen Jahresumsatz von mindestens 100 Mio. Euro im Vorjahr erzielt haben, müssen dann verpflichtend neben der landesspezifischen Dokumentation zusätzlich die Stammdokumentation erstellen. Diese soll es der Finanzbehörde ermöglichen, einen Überblick über die Art der weltweiten Geschäftstätigkeit sowie über die angewandte Systematik der Verrechnungspreisbestimmung der Unternehmensgruppe zu erhalten.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

